



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 9 A 4.08 (vormals 9 A 11.07)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 15. Januar 2008  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. Storost gemäß § 87a Abs. 1 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich  
der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 60 000 € fest-  
gesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 10. Januar 2008 zurückgenom-  
men. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die  
Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Dr. Storost